

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1838**

20 (2.5.1838) Beylage zum Anzeige- Blatt, enthaltend die Verordnungen.

# Beilage zum Anzeiger-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 20. Mittwoch den 2. May 1838.

## Bekanntmachung.

Nro. 9773. Die Aufnahme armer Kranken in das Freibad in Baden, insbesondere die Bestimmung des Kostpreises betreffend.

Durch hohen Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 17. April 1. J. Nro. 3556. wurde anher eröffnet, daß die Kost für die in gegenwärtigem Jahr in das Freibad zu Baden aufzunehmenden Personen in Folgendem bestehen soll, und zwar:

- A. Die gewöhnliche Kost.
- 1 Frühstück: eine Suppe,
  - 2 Mittagessen: eine Suppe,  $\frac{1}{2}$  Pfund Ochsenfleisch, eine Portion Gemüß und für 2 kr. Weißbrod,
  - 3 Nachtessen: eine Suppe und für 2 kr. Weißbrod,
- dafür werden 18 kr. per Tag und Kopf berechnet.

B. Die bessere Kost

ist rücksichtlich des Frühstücks und des Mittagessens der gewöhnlichen Kost gleich, zum Nachtessen aber wird nebst der Suppe ein halbes Pfund eingemachtes Kalbfleisch, oder  $\frac{1}{2}$  Pfund gebratenes Kalbfleisch mit Salat gegeben. Der Preis dieser bessern Kost ist auf 26 kr. per Tag und Kopf festgesetzt, für den Wein sind 8 kr. zu bezahlen.

Dieses wird hiemit sämmtlichen Großh. Ober-, Bezirks- und Polizeiamtern, so wie sämmtlichen Physikaten, Aufsichtsbehörden der Stiftungen und Gemeinderäthen bekannt gemacht, um sich in ihren Anträgen wegen Aufnahme armer Kranken in das Freibad nach Baden darnach zu bemessen, auch dafür zu sorgen, daß die in das Freibad einberufen werdenden Individuen auch auf den Tag, der ihnen bestimmt wird, daselbst eintreffen.

Rastatt den 26. April 1838.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

J. A. d. D.

Fehr. v. Stockhorn.

vdt. Eberstein.

## Verordnung.

Nro. 9701. Die Einführung von Schulbefehlbüchern in den Gewerbschulen betreffend.

Um den Vorständen und Lehrern der Gewerbschulen des Kreises jederzeit den schnellen und vollständigen Ueberblick der ganzen Sphäre ihrer Dienstpflichten und Verhältnisse zu erleichtern und sie und ihre Nachfolger schnell mit den jeweils ergangenen und ergebenden Verordnungen und Verfügungen bekannt zu machen, sieht man sich veranlaßt, hierdurch die Einführung der schon längst in vielen Volksschulen bestehenden Verordnungs- oder Befehlbücher auch in den Gewerbschulen des Kreises anzuordnen.

Für jede Gewerbschule ist daher ein solches Buch in Folio Format gebunden, anzuschaffen und in dasselbe die gegenwärtige Verordnung, sodann die höchste Verordnung über die Errichtung von Gewerbschulen vom 15. Mai 1834. Regsblt. Nro. 27. und nach dieser in chronologischer Reihenfolge wörtlich alle über Gewerbschulen sowohl in dem Anzeigerblatt (und zwar von 1834. Nro. 105. von

